

27. 1. Wann beginnt bei Verkauf und Eigentumsübertragung eines Grundstücks die Anfechtungsfrist des § 3 Nr. 2 AnfG.?
 2. Zum Begriff der unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung.
 3. Kommt es, wenn der angefochtene Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Minderjährigen geschlossen und vom gesetzlichen Vertreter des letzteren nachträglich genehmigt worden ist, für die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht auf die Person des Minderjährigen oder auf die des gesetzlichen Vertreters an?
 Anfechtungsgesetz § 3.

VI Zivilsenat. Urtr. v. 11. Februar 1927 i. S. Eheleute W. (Bekl.) w. Stadtgemeinde E. (kl.). VI 505/26.

- I. Landgericht Erfurt.
 II. Oberlandesgericht Raumburg a/S.

Der beklagte Ehemann hat durch notariellen Akt vom 20. November 1922 ein ihm gehöriges Hausgrundstück nebst Laden-

einrichtung an seine mitbeklagte Ehefrau verkauft und aufgelassen. Der Kaufpreis war auf 135000 *M* für den Grundbesitz und auf 50000 *M* für die Badeneinrichtung festgesetzt. Außerdem wurde in demselben Akt noch einige andere Fahrnis zum Preise von 28500 *M* an die beklagte Ehefrau verkauft. Der Kaufpreis für Haus und Badeneinrichtung wurde in der Weise berichtigt, daß die Käuferin die auf dem Hause lastenden Hypotheken mit 144000 *M* übernahm und die restlichen 41000 *M* an den Verkäufer bar zahlte. Da die Ehefrau zur Zeit des Vertragsabschlusses noch minderjährig war, hat ihr Vater als ihr gesetzlicher Vertreter am 4. Dezember 1922 Kauf und Auflassung genehmigt. Erst am 3. Juni 1924 wurde die Eigentumsübertragung im Grundbuch eingetragen.

Die Klägerin hat gegen den beklagten Ehemann im Jahre 1924 mehrere vollstreckbare Titel über etwa 17000 *R.M.* erwirkt. Der Schuldner ist zur Tilgung der Schulden nicht in der Lage. Mit der im September 1924 zugestellten Klage beantragte die Klägerin, die beklagte Ehefrau zu verurteilen, wegen jener Forderung die Zwangsvollstreckung in die ihr verkauften und zu Eigentum übertragenen Gegenstände zu dulden; außerdem verlangt sie vom beklagten Ehemann Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau. Die Klägerin stützt den Klagenanspruch u. a. auf § 3 Nr. 1, 2 und 4 des Anfechtungsgesetzes. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen dem Klagenantrag entsprochen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat den Anfechtungsanspruch wegen des Hausgrundstücks und der Badeneinrichtung auf Grund der Nr. 2, wegen der weiter übereigneten beweglichen Gegenstände auf Grund der Nr. 1 des § 3 AnfG. für gerechtfertigt erachtet.

Die Voraussetzungen für die Anfechtung, die der § 2 a. a. O. aufstellt, sind gegeben.

Die Revision bemängelt zunächst, daß das Berufungsgericht die Anfechtungsfrist des § 3 Nr. 2 a. a. O. für das Hausgrundstück und die Badeneinrichtung — die ohne Rechtsirrtum als Zubehör des ersteren erachtet worden ist — als gewahrt angesehen habe. Dieser Angriff geht fehl. Mit der Klage wurde nicht nur der schuldrechtliche Kaufvertrag, sondern auch der dingliche Übereignungs-

vertrag, das Erfüllungsgeschäft, angefochten. Nun werden die Gläubiger weder durch das Kaufgeschäft noch auch durch die Auflassung für sich allein benachteiligt. Beide Geschäfte hindern sie noch nicht am Zugriff auf das verkaufte und aufgelassene Grundstück. Eine Gläubigerbenachteiligung kann erst eintreten, wenn durch Eintragung im Grundbuch der Eigentumsübergang erfolgt ist. Diese Eintragung ist der das Erfüllungsgeschäft vollendende Akt, der zusammen mit dem schuldrechtlichen und dinglichen Vertrag die benachteiligende anfechtbare Handlung des Schuldners bildet. Von diesem Zeitpunkt ab kann daher erst der Lauf der Anfechtungsfrist des § 3 Nr. 2 AnfG. beginnen (vgl. Jaeger AnfG. Anm. 39 zu § 3; Menzel RD. Anm. 10 zu § 31, Anm. 2e zu § 29 und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Da der Eigentumsübergang auf die beklagte Ehefrau am 3. Juni 1924 eingetragen und die Anfechtungsklage im September 1924 zugestellt wurde, ist die Frist des § 3 Nr. 2 gewahrt.

Nicht frei von Rechtsirrtum sind aber die Ausführungen des Vorderrichters, mit denen dargetan werden soll, daß die Gläubiger „durch den Abschluß des Vertrags“ benachteiligt worden seien. Mit den Worten des Gesetzes „durch den Abschluß des Vertrags benachteiligt“ ist bezweckt, im Falle der Nr. 2 des § 3 die Anfechtung nur dann zuzulassen, wenn zwischen Vertrag und Gläubigerbenachteiligung ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht. Die Gläubigerbenachteiligung muß schon als unmittelbare Folge des abgeschlossenen Vertrags eingetreten sein, nicht erst mittelbar durch Hinzutreten anderer Umstände. Nun liegt nach ständiger reichsgerichtlicher Rechtsprechung unmittelbare Gläubigerbenachteiligung nicht vor, wenn nach dem Vertrag für einen vom Schuldner veräußerten Gegenstand eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt. Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß die vertragliche Gegenleistung der beklagten Ehefrau den veräußerten Sachen, vom damaligen Standpunkt aus betrachtet, ungefähr gleichwertig war und daß der beklagte Ehemann diese Gegenleistung durch Hypothekenübernahme und Barzahlung des Restkaufpreises auch erhalten hat. Daraus folgt, daß eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung durch den Vertragsabschluß nicht eingetreten ist. Die Gläubigerbenachteiligung ist vielmehr nach der weiteren Feststellung des Vorderrichters erst mittelbar dadurch herbeigeführt

worden, daß der Ehemann den erhaltenen Barbetrag beiseitegeſchafft und ſo dem Zugriff ſeiner Gläubiger entzogen hat. Dieſe mittelbare Gläubigerbenachteiligung würde zwar zur Anfechtbarkeit aus Nr. 1, nicht aber zur Klage aus Nr. 2 des § 3 AnfG. genügen. Nun meint die Reviſionsbeantwortung: da der beklagte Ehemann den erhaltenen Barbetrag bereits vor der — erſt im Juni 1924 erfolgten — Eintragung der Grundstücksübergabe im Grundbuch beiseitegeſchafft habe, ſo ſei im Zeitpunkt der Eintragung, alſo des die anfechtbare Rechts-handlung vollendenden Rechtsaktes, kein entſprechender Gegenwert im Vermögen des Schuldners geweſen. Da aber dieſer Zeitpunkt für die Frage maßgebend ſei, ob unmittelbare Gläubigerbenachteiligung vorliege, ſo habe das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Gläubiger durch den Vertragsabſchluß benachteiligt worden ſeien. Dieſer Gedankengang iſt verfehlt.

Für die Frage, ob durch den Abſchluß des Vertrags die Gläubiger benachteiligt wurden, muß der geſamte rechtsgeschäftliche Vorgang, der Kaufvertrag, die Auflassung und die Eintragung, als ein einheitliches Ganzes betrachtet werden, mögen auch die einzelnen Akte zeitlich auseinanderfallen. Lediglich aus dem Geſichtspunkte der Urſächlichkeit iſt zu beurteilen, ob dieſer rechtsgeschäftliche Vorgang nach ſeinem Gehalt für die Gläubiger ſchon unmittelbar benachteiligend war oder ob die Gläubigerbenachteiligung erſt durch den Zutritt anderer, außerhalb liegender Umſtände, alſo nur mittelbar bewirkt worden iſt. Haben erſt ſolche anderen Umſtände die Benachteiligung der Gläubiger verurſacht, ſo kann es nicht darauf ankommen, ob ſie vor oder nach Vollendung des angefochtenen Rechtsgeschäfts hinzugetreten ſind, ob alſo im vorliegenden Falle der beklagte Ehemann den in bar erhaltenen Gegenwert ſchon vor oder erſt nach der Grundbucheintragung beiseitegeſchafft hat. Auch im erſteren Falle liegt nur mittelbare Gläubigerbenachteiligung vor. Regelmäßig vollzieht ſich die anfechtbare Rechts-handlung in einem Akt oder, wenn ſie aus mehreren Akten beſteht, doch in einem ſo kurzen Zeitraum, daß für dieſe Regelfälle der von Rechtslehre und Rechtsprechung feſtgelegte Satz gelten kann: wo das Geſetz unmittelbare Gläubigerbenachteiligung erfordere, ſei der Zeitpunkt der Vornahme des angefochtenen Rechtsgeschäfts, wo mittelbare Benachteiligung genüge, der Zeitpunkt der Anfechtung maßgebend

für die Frage, ob die Gläubiger benachteiligt ſeien. Dieſer Satz läßt ſich aber nicht, wie die Reviſionsbeantwortung meint, dahin deuten, daß es bei rechtsgeschäftlichen Vorgängen, deren Einzelakte ſich, wie hier, über einen längeren Zeitraum erſtrecken, auf den Zeitpunkt des letzten, das Rechtsgeschäft vollendenden Aktes ankomme und daß, wenn in dieſem Zeitpunkt die Gläubiger benachteiligt ſeien, unmittelbare Gläubigerbenachteiligung vorliege, und zwar auch dann, wenn dieſe erſt inſolge von Umſtänden eintrat, die zu dem Rechtsgeschäft hinzugekommen ſind. Bei ſolchen Rechtsgeschäften läßt ſich überhaupt nicht von einem „Zeitpunkt“ ihrer Vornahme reden. Deſhalb kann bei ihnen für die Frage, ob unmittelbare oder nur mittelbare Gläubigerbenachteiligung vorliegt, nicht auf einen beſtimmten Zeitpunkt abgeſtellt werden, ſondern die Sachlage entſcheidet, wie oben dargelegt.

Der beanſtandete rechtliche Verstoß des Berufungsgerichts führt aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil die Entſcheidung dadurch getragen wird, daß alle Vorausſetzungen der Nr. 1 des § 3 AnfG. auch für das Grundſtück nebst Zubehör gegeben ſind und es für dieſen Anfechtungsſtatbestand, wie bereits erwähnt wurde, genügt, daß die Gläubiger durch die angefochtenen Verträge mittelbar benachteiligt ſind. Das Berufungsgericht hat es nicht bei der Feſtſtellung beſaſſen, daß die beklagte Ehefrau den Beweis ihrer Unkenntnis von einer Benachteiligungsabſicht ihres Mannes nicht geführt habe, ſondern es ſieht als erwieſen an, daß der beklagte Ehemann in Benachteiligungsabſicht gehandelt und die beklagte Ehefrau zur maßgebenden Zeit dieſe Abſicht gekannt hat. Die Klagen, welche die Reviſion gegen dieſe Feſtſtellung erhoben hat, ſind nicht begründet . . . (wird ausgeführt).

Die Reviſion rügt weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß es für die Kenntnis der Benachteiligungsabſicht des Schuldners auf die Perſon der beklagten Ehefrau ankomme. Die Klage iſt unbegründet. Die beklagte Ehefrau war zwar zur Zeit des Vertragsabſchlusses noch minderjährig, der Vertrag bedurfte daher nach § 108 BGB. der Genehmigung ihres geſetzlichen Vertreters. Wenn aber der geſetzliche Vertreter eines Minderjährigen eine Willenserklärung genehmigt, die dieſer ſelbſt abgegeben hat, ſo wird dadurch dieſe Erklärung nicht eine ſolche, die der Vertreter ſelbſt namens des Minderjährigen abgegeben hat.

Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters dient lediglich dem Schutze des nicht voll geschäftsfähigen Minderjährigen und hat nur die rechtliche Bedeutung, den Schwebestand für die Wirksamkeit der Willenserklärung des Minderjährigen zu beseitigen. Die Willenserklärung des Minderjährigen ist und bleibt seine eigene. Eine Vertretung in der Willenserklärung (§ 164 BGB.) steht also nicht in Frage. In einem solchen Falle kann es sich nicht um die Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB. handeln. Die Vorschriften über Stellvertretung wären nur dann anwendbar, wenn der beklagte Ehemann den Vertrag mit dem gesetzlichen Vertreter geschlossen hätte. Dann hätte er die Willenserklärung namens der minderjährigen Ehefrau abgegeben und es läme nach § 166 Abs. 1 BGB. für die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht seine Person in Betracht. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum angenommen, daß es für diese Kenntnis hier auf die Person der beklagten Ehefrau ankommt, die selbst den Kaufvertrag geschlossen hat.